

Satzung Angelverein Tönning e.V.

§ 1 Name, Sitz, Amtsgericht und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen **Angelverein Tönning e.V.**
- Der Verein hat seinen Sitz in Tönning und firmiert beim Amtsgericht Husum unter der Vereinsregisternummer VR152 als eingetragener Verein [Zusatz "e.V."].
- Der Verein ist Mitglied im Kreisanglerverband Nordfriesland e.V., im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und im Deutschen Angelfischerverband (DAFV) e.V.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Angelverein Tönning e.V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu vertreten. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
- Der Verein setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung, Pflege, Verbreitung und Vertiefung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.
- Der Verein fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur
 - Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen,
 - Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Arten schutzes,
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“,
 - Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei sowie Durchführung von entsprechenden Schulungsmaßnahmen,
 - Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder,
 - Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen,
 - Förderung der Vereinsjugend.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung)
- Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Diese sind nicht öffentlich. Die Jahreshauptversammlung tritt jeweils innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres zusammen. Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungen müssen die Tagesordnung enthalten und können entweder durch elektronische Medien (E-Mail) oder durch postalische Zusendung an die Mitgliederadresse erfolgen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können neben dem Vorstand auch von den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diese Einberufung schriftlich verlangt.
- Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen, gefasst.
- Jede fristgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Beschlussfassungen über Änderungen des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- Abstimmungen
 - werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt.
 - sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Satzung Angelverein Tönning e.V.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte, u.a. der Rechenschaftsberichte und Kassenberichte sowie Berichte der Kassenprüfer (Revisoren),
- Entlastung des Gesamtvorstandes (Vorstand und erweiterter Vorstand),
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer (Revisoren),
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Berichtsjahr,
- Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- Entscheidungen über Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über Anträge des Gesamtvorstandes,
- Entscheidungen über Anträge der Mitglieder, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- Endgültige Entscheidung bei formgerechter Anrufung der Mitgliederversammlung durch Mitglieder zu strittigen Vorstandentscheidungen, wie bei Ausschlüssen, disziplinarischen oder sonstigen Maßnahmen bzw. Aktivitäten.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
- Über alle Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 5 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus maximal drei vertretungsberechtigten Mitgliedern. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - dem Ersten Vorsitzenden und
 - dem Zweiten Vorsitzenden, als Stellvertreter
 - dem Schatzmeister (Kassenwart)
3. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt und besteht aus den Ämtern
 - des Schriftführers (Protokollführer),
 - des Angelwärts (Sportwart),
 - des Medienbeauftragten (Presse, Internet),
 - des Gewässerwärts (Gewässerobmann),
 - des Jugendwarts,
4. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand
5. Der Gesamtvorstand besteht aus mehreren Ämtern, werden nicht alle Ämter durch Personen besetzt, können Mitglieder des Gesamtvorstandes gleichzeitig mehrere Ämter ausüben.
6. Der Vorstand kann auch weitere Funktionsträger, z.B. Bürohilfen, Fischereiaufseher, Vertretungen für Amtsträger oder Natur- und Landschaftspfleger einsetzen. Sie gehören nicht dem erweiterten Vorstand an und werden ggf. sachbezogen zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
7. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied in einem anderen Angelverein der Landkreise Nordfriesland und Dithmarschen sein.
8. Die Amtsperiode der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
9. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
 - Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobligkeiten mitzuwirken.
 - Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.
 - Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

§ 6 Kassenprüfer (Revisoren)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer (Revisoren).
2. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte ordnungsgemäß Buch zu führen sowie eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kassenprüfer überprüfen durch Stichproben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Schatzmeisters und nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Jahresrechnung. Spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer den Vorstand über das Ergebnis der Stichproben und Prüfungen zu informieren. Auf der anschließenden Mitgliederversammlung präsentieren die Kassenprüfer das vorliegende Prüfungsergebnis den anwesenden Mitgliedern.

Satzung Angelverein Tönning e.V.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
3. Bei Beitrittskündigungen von Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Als fördernde Mitglieder können auch volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen Dritten überlassen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod;
 - mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (letzter Termin am 30.09.) zu erfolgen;
 - mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durchgeführt
 - a. bei einem groben Verstoß gegen die Regelungen dieser Satzung und bei Zu widerhandlung der von den Organen des Vereins beschlossenen und für die Existenz und Abwicklung erforderlichen Verwaltungsvorschriften;
 - b. durch das Bekanntwerden ehrenrühriger oder strafbarer Handlungen, die vor oder während der Mitgliedschaft begangen wurden, soweit diese mit dem Verein im Zusammenhang stehen oder den Verein schädigen könnten;
 - c. durch Verstöße gegen tierschutz-, naturschutz- oder fischereirechtliche Vorschriften oder die Beihilfe dazu;
 - d. wenn durch persönliches Verhalten die Reputation des Vereins und die Kameradschaft schwer geschädigt wurde;
 - e. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei;
 - f. wenn es innerhalb des Vereins wegen des Mitglieds zu wiederholtem Anlass erheblichen Streit und Unfrieden gegeben hat oder
 - g. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und ohne hinreichender Begründung mit den Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist;
 - h. bei groben rechtlichen Verstößen gegen den Datenschutz (BDSG, DSGVO) und gegen das Fernmeldegeheimnis, insbesondere bei Missbrauch von personenbezogener Daten des Vereins.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher unter Fristsetzung von vier Wochen rechtliches Gehör (Anhörung) gewährt werden. Ein Ausschluss erfolgt mit der Zustellung eines durch Einschreibebrief zu versendenden endgültigen Ausschlussbescheides.
 - Gegen die Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.
8. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung disziplinarische Maßnahmen ergreifen, wie
 - Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
 - zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - Gegen disziplinarischen Maßnahmen des Vorstandes ist ebenfalls die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und die Beitragsstufen (u.a. bei Eintritt im laufenden Jahr, bei Jugendlichen, Rentnern, Erwerbslosen, Ehrenmitglieder) wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge sind zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig, um eine ordentliche Vereinsführung zu gewährleisten.
3. Grundsätzlich werden sie zum 01. Februar eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren durch den Verein für das laufende Jahr eingezogen, wozu jedes Mitglied bei Aufnahme dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen muss. Barzahlungen oder Überweisungen sind nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Vorstand möglich und bis zum 01. Februar des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto, wie im Aufnahmeantrag und den Mitteilungen benannt, unaufgefordert einzuzahlen. Im Falle einer Säumnis erfolgt eine Zahlungserinnerung. Alle durch die Säumnis entstandenen Kosten wie z.B. Stornogebühren der Banken, Buchungen eines Dienstleisters, Schriftverkehr und Mahnverfahren hat das säumige Mitglied zu tragen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet

Satzung Angelverein Tönning e.V.

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen waidgerecht auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - Die Gewässer sowie vereinseigene Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
 - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - die Voraussetzungen der Beitragszahlungen gemäß § 8 zu erfüllen und alle geforderten Zahlungen pünktlich zu regulieren,
 - sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) ebenfalls termingerecht zu erfüllen.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes (Entziehung) seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Kreisanglerverband Nordfriesland e.V. welcher er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: Angelverein Tönning e.V., Adresse: Kontaktdaten des geschäftsführenden Vorstandes
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name • Adresse • Eintrittsdatum • Geburtsdatum • ggf. Gesetzlicher Vertreter
 - Bankverbindung (IBAN) • Telefonnummer(n) • E-Mail-Adresse
4. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und/oder auf dem EDV-System eines externen Dienstleisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer, bzw. Ordnungsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier: die Mitgliedschaft im Verein - erforderlich sind.
6. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
7. Der Angelverein Tönning e.V. ist als Mitglied der Verbände - gemäß § 1.3 - u.a. auch aus versicherungstechnischen Gründen verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei
 - ggf. Name • ggf. Alter (z.B. Rentner bei Seniorenanstaltungen oder Jugendliche bei Jugendanstaltungen)
 - ggf. Anschrift • ggf. Mitgliedsnummer / Ordnungsnummer • ggf. besondere Wettkampfdaten oder Fangquoten.
8. Bei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, Amtsträger mit besonderen Aufgaben, werden ggf. weitere Daten übermittelt:
 - Telefonnummer • E-Mail-Adresse • Funktion im Verein
9. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
10. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen
11. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig:
 - Landesbeauftragte(r) für Datenschutz Schleswig-Holstein - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431 988-1200 (Fax: -1223)
 - E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de - Homepage: <http://www.datenschutzzentrum.de>

Satzung Angelverein Tönning e.V.

§ 12 Salvatorische Klausel / Schlussbestimmung

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
2. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
3. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein.
4. Für alle anfallenden Vorkommnisse, die nicht durch die Satzung geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Zweiter Titel „Juristische Personen“, Untertitel 1 „Vereine“ in Verbindung mit ggf. weiteren betroffenen Gesetzen und Verordnungen.
5. Diese Satzung wird mit dem Beschluss von den unten nachstehenden Mitgliedern unterzeichnet und mit den Vereinsmitteilungen allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Bereitstellung auf der vereinseigenen Webseite, dessen Adresse ebenfalls in den Vereinsmitteilungen enthalten ist. Weiterhin erhält jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein ein Exemplar.
6. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung tritt diese neue Satzung am Folgetag in Kraft.

Stand: Montag, 22. Oktober 2018

AV ***